



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 308-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.402

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 493/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Unnötige Bürokratie bei der Ausstellung von Schiffsführerausweisen im Kanton Bern?

Personen, die im Kanton Bern den Schiffsführerausweis in den Kategorien A (Motorboote) und D (Segelschiffe) erwerben möchten, müssen ein entsprechendes Gesuch um Prüfungsbewilligung beim SVSA einreichen. Obwohl für die beiden Kategorien die genau gleichen Anforderungen gelten, müssen Gesuchsteller für jede Kategorie ein separates Gesuch einreichen und dessen Bearbeitung bezahlen (jeweils 50 Franken), anstatt dass sie mit einem Gesuch gleich beide Kategorien beantragen können (A/D). Dies, obwohl keine divergierenden Angaben oder Voraussetzungen notwendig sind. Es handelt sich sowohl bei der augenärztlichen Untersuchung als auch bei der Theorieprüfung um die genau gleichen und beide sind auch für beide Kategorien gültig. Es handelt sich somit um eine reine Formsache. Das SVSA müsste beim Ausstellen lediglich beide Kategorien anwählen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb werden die Bürgerinnen und Bürger aufgrund einer unnützen Bürokratie mit zusätzlichen Gebühren belastet?
2. Weshalb hat der Regierungsrat die notwendigen Anpassungen noch nicht vorgenommen, damit Gesuchstellende mit einem Gesuch eine Zulassung zu beiden Kategorien beantragen können bzw. ein Gesuch zu einer Kategorie automatisch zur Prüfungszulassung für beide Kategorien führt?
3. Wie viele Gesuche sind jährlich betroffen?
4. Wie hoch ist die jährliche, zusätzliche Gebührenbelastung, die der Bevölkerung dadurch entsteht?

Antwort des Regierungsrates

Zur Führung eines Schiffes ist gemäss Artikel 78 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1) ein Führerausweis erforderlich, wenn die Antriebsleistung 6 kW übersteigt (Führerausweis Kategorie A) bzw. die Segelfläche mehr als 15m² beträgt (Führerausweis Kategorie D). Das Mindestalter für die Erlangung eines Führerausweises beträgt 14 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie D und 18 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie A (Artikel 82 Absatz 1 BSV; SR 747.201.1). Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) führt die Bewerberinnen und Bewerber um einen Schiffsführerausweis auf seiner Website mit einfachen Hinweisen und Hilfsmitteln durch den Prozess vom Gesuch bis zum Erhalt des Führerausweises. Mit dem Gesuch wird der Prozess angestossen. Dabei wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Mindestalter und Fahreignung vorhanden sind. Können diese Voraussetzungen bejaht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung der Fahrkompetenz im Rahmen der theoretischen bzw. praktischen Führerprüfung der jeweiligen Kategorie (Artikel 17a des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975, BSG; SR 747.201).

Fragen 1 und 2:

Wie sich bereits aus den allgemeinen Feststellungen entnehmen lässt, bestehen entgegen der geäusserten Ansicht für die beiden erwähnten Führerausweiskategorien nicht einheitliche Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Mindestalter). Mit dem Gesuch werden nicht nur die für beide Kategorien identisch geltenden medizinischen Voraussetzungen und die Zulassung zur einheitlichen Theorieprüfung gesteuert, sondern bereits auch der Prozess der Prüfungsdisposition (Prüfungsaufträge) nach bestandener Theorieprüfung definiert und soweit möglich durchgehend automatisiert. Die unterschiedlichen Kategorien müssen deshalb für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller systemtechnisch separat erfasst und bewirtschaftet werden. Die kombinierte Zulassung ist nicht möglich, da pro Kategorie der Laufweg unterschiedlich ist und die Disposition der Prüfungsexpertinnen und -experten, der Prüfungsstandorte und der Inhalt der praktischen Prüfung erheblich abweichen. Die unterschiedlichen Prozesse wurden für die Gesuchstellenden durchgehend kundenfreundlich optimiert. Zum Vergleich: Eine entsprechende Trennung ist aus identischen Gründen auch im Bereich der Lernfahrausweisgesuche für Motorräder und Personenwagen vorhanden. Durch die getrennte Erfassung können die notwendigen Plausibilitäten hinsichtlich bereits erfasster Informationen (frühere Prüfungen, hängige Gesuche usw.) innerhalb des Systems automatisch geprüft werden, wodurch die Abwicklung der Prozesse erheblich beschleunigt wird. Das Erstellen unterschiedlicher Aufträge je Kategorie steuert auch eine Berechtigungs- und Sicherheitsüberprüfung, dass der zugewiesene Schiffsexperte oder die Schiffsexpertin auch die entsprechende Berechtigung für die Abnahme der jeweiligen praktischen Prüfung besitzt.

Im Folgenden lässt sich erkennen, worin die Vorteile der getrennten Gesuchadministration für die Kundinnen und Kunden liegen:

Die Nachverarbeitung der Aufträge, nach bestandener Theorieprüfung, geschieht unterschiedlich. Die Bewerberin oder der Bewerber haben nach bestandener Theorieprüfung 24 Monate Zeit um die praktische Prüfung zu absolvieren. Absolviert der Bewerber eine praktische Prüfung der beiden Kategorien erfolgreich, wird sofort ein Schiffsführerausweis ausgestellt. Dies damit der Bewerber zeitnah mit dem ausgestellten Schiffsführerausweis Schiffe der entsprechenden Kategorie führen kann. Absolviert der Bewerber z.B. nach drei Monaten die andere praktische Prüfung, wird die zweite Kategorie im Schiffsführerausweis nachgetragen. Lässt aber der Bewerber die Frist für den zweiten Antrag ungenutzt, wird dieser nach Ablauf gelöscht, dies aufgrund der befristeten Gültigkeit des Sehtests bzw. der Theorieprüfung (24 Monate).

Im Übrigen muss der Sehtest bei zwei gleichzeitig eingereichten Anträgen nur einmal durchgeführt werden. Hat der Bewerber erst kürzlich einen Sehtest bei einem strassenseitigen Antrag durchgeführt (nicht älter als 24 Monate), kann dieser mit Hinweis des Bewerbers intern übernommen werden.

Wie sich daraus ersehen lässt, muss der Prozess und der daraus entstehende Nutzen gesamtheitlich im Massengeschäft betrachtet werden. Die Prozesse des SVSA sind in dieser Hinsicht wirtschaftlich optimiert und tragen den Bedürfnissen der Kundschaft und der verwaltungsökonomischen Abwicklung der Geschäfte in hohem Masse Rechnung.

Wer Leistungen der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Die Gebühren werden bei Rahmentarifen im Einzelfall festgelegt nach dem Aufwand und der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und deren Interesse an der Leistung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger (Artikel 66ff. des Gesetzes über Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002, FLG; BSG 620.0). Die Gebühren des SVSA sind im Anhang 5B der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (GebV; BSG 154.21) geregelt. Für die Behandlung eines Gesuchs um Erteilung eines Führerausweises beträgt der Gebührenrahmen (je Kategorie) CHF 20.- bis 100.- (Ziffer 3.1.1 Buchstabe a). Das SVSA ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren regelmässig bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen (Artikel 5 Absatz 2 GebV). Bei einer Gebühr von CHF 50.- resultieren bei Vollkostenbetrachtung Kosten im Umfang von ca. CHF 48 je Gesuchbehandlung. Wie sich daraus ersehen lässt, entspricht die Gebühr somit vollumfänglich dem Äquivalenzprinzip. Synergien werden durch die gleichzeitige Einreichung eines Gesuchs für zwei Kategorien bei deren Bearbeitung nicht generiert, was eine andere Tarifierung rechtfertigen würde.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, auf die Prozesse des SVSA in diesem speziellen Zusammenhang Einfluss zu nehmen. Wie sich aus den Erwägungen ersehen lässt, muss der Prozess und der daraus entstehende Nutzen gesamtheitlich im Massengeschäft betrachtet werden. Eine Reduktion der Betrachtung auf das reine Formularhandling greift zu kurz.

Fragen 3 und 4:

Das SVSA verarbeitet im Durchschnitt jährlich ca. 1'400 Gesuche der Führerausweiskategorie A und 600 Gesuche der Kategorie D. Rund 30 bis 40 Gesuche werden pro Jahr zeitgleich eingereicht. Würden diese Gesuche bezogen auf eine Kategorie gebührenfrei behandelt, würde dies zu Ausfällen im Betrag von weniger als CHF 2'500 führen. Wie bereits erwähnt, rechtfertigt sich aber diese Privilegierung von Kombigesuchen aus Prozesssicht nicht.

Verteiler

– Grosser Rat